

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens $1/3$ tel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt, ferner, wenn der Vorstand es für erforderlich betrachtet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft oder durch schriftliche Einladung.

Die Tagesordnung ist bei der Bekanntmachung mitzuteilen. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, darf zwar verhandelt, aber, wenn Widerspruch erfolgt, nicht beschlossen werden.

Jede vorschriftsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Aenderungen der Satzungen und der Ausschluss von Mitgliedern können in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die Aenderung bezw. der Ausschluss auf der Tagesordnung stehen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $2/3$ tel der vertretenen Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll eingetragen und vom Vorsitzenden sowie von dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer unterzeichnet.

Auflösung des Vereins.

§ 10.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $3/4$ tel Mehrheit der Stimmen. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

Bei der Auflösung wird das vorhandene Vermögen der Landwirtschaftskammer zugeführt.